

# Offizielles

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **29 (2002)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

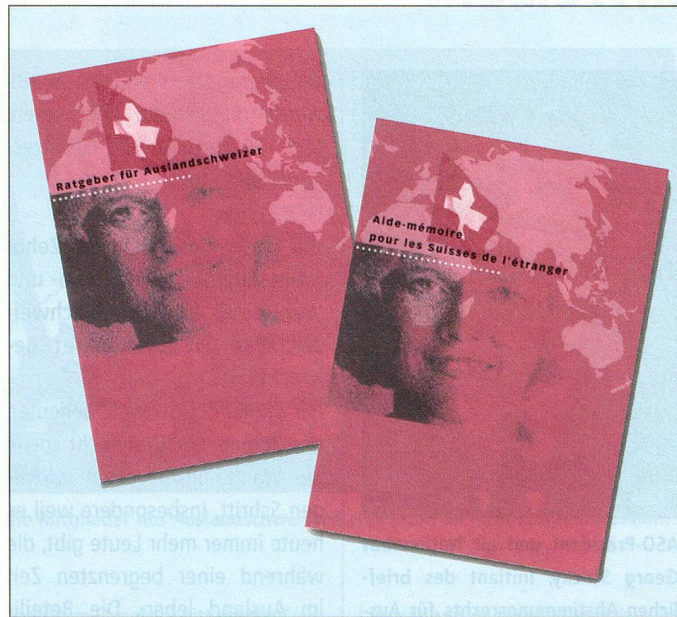




# Neuaufgabe des Ratgebers für Auslandschweizer

Als Hilfe für Ihren Auslandsaufenthalt können wir Ihnen den neu überarbeiteten «Ratgeber für Auslandschweizer» anbieten. Die gedruckte Ausgabe (Ausgabe 2002) ist im April 2002 erschienen und ist zurzeit auf Deutsch und Französisch erhältlich. Die italienische Übersetzung folgt später.

Das Handbuch wurde in Zusammenarbeit mit mehreren Bundesstellen und Auslandschweizer-Institutionen erarbeitet und richtet sich an alle interessierten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Es gibt Ihnen einen Überblick und eine erste Orientierung über die vielfältigen Rechte und Pflichten der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Der Ratgeber enthält im ersten Teil einen Überblick über die Fragen, die sich stellen können, und ist im zweiten Teil alphabetisch nach



Der neu erschienene Ratgeber ist vorläufig in den Sprachen Deutsch und Französisch erhältlich.

Sachgebieten gegliedert. Die wichtigsten Adressen im Anschluss an die jeweiligen Kapitel führen Sie

zur richtigen Anlaufstelle, für den Fall, dass Sie mehr wissen möchten.

Auf der Internetseite des Auslandschweizerdienstes [www.eda.admin.ch/asd](http://www.eda.admin.ch/asd) können Sie die einzelnen Kapitel des Ratgebers für Auslandschweizer in elektronischer Form beziehen oder die gedruckte Ausgabe des Ratgebers gleich online bestellen.

Der Ratgeber für Auslandschweizer kann ebenfalls beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Vertrieb Publikationen, CH-3003 Bern, Fax. ++41 31 325 50 58, [www.bundespublikationen.ch](http://www.bundespublikationen.ch), [verkauf.zivil@bbl.admin.ch](mailto:verkauf.zivil@bbl.admin.ch) unter der Bestellnummer 201.210.d (für die deutsche Ausgabe) resp. 201.210.f (für die französische Ausgabe) bestellt werden. Bei schriftlichen Bestellungen bitten wir Sie, eine an Sie adressierte Klebe-Etikette beizulegen.

Patricia Messerli,  
Auslandschweizerdienst EDA

## Wichtige Informationen für Auslandschweizer

mit Wohnsitz in Norwegen, Island und Liechtenstein

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer mit Wohnsitz in einem dieser drei Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) können seit dem 1. Juni 2002 der freiwilligen AHV/IV nicht mehr beitreten.

Schweizer Bürger mit Wohnsitz in Norwegen, Island oder Liechtenstein, die bis zum 31. Mai 2002 der freiwilligen Versicherung beigetreten sind, können längstens bis am 31. Mai 2008 versichert bleiben, diejenigen welche das 50. Altersjahr vor dem 1. Juni 2002 vollendet haben, bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters.

Schweizer Bürger, die ihren Wohnsitz vor dem 31. Mai 2008 von Norwegen, Island oder Liechtenstein in ein Land verlegen, welches weder Mitglied der Europäischen Union (EU) noch der EFTA ist, bleiben über dieses Datum hinaus freiwillig versichert.

Seit dem 1. Juni 2002 können somit nur noch Auslandschweizer der freiwilligen AHV/IV beitreten, die nicht in einem EU- oder EFTA-Staat wohnen und vor ihrem Wegzug ununterbrochen seit mindestens fünf Jahren in der AHV/IV obligatorisch versichert waren.

Patricia Messerli, Auslandschweizerdienst

## Bilaterale Abkommen

Die sieben bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) sind am 1. Juni 2002 in Kraft getreten. Nach der Unterzeichnung der Abkommen durch die EU und die Schweiz im Juni 1999 und der Zustimmung durch das EU-Parlament am 4. Mai 2000 hiess das Schweizer Volk die Abkommen am 21. Mai 2000 gut. Eines der Abkommen, das Personenfreizügigkeitsabkommen, musste aber noch von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert werden.

Mit dem Inkrafttreten des Personenfreizügigkeitsabkommens wird die Mobilität von heutigen und künftigen Auslandschweizern erhöht. Schweizer Arbeitnehmer, die am 1. Juni 2002 bereits im Besitz einer Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für die EU sind, erhalten insbesondere das Recht auf Gleichbehandlung mit den inländi-

schon Arbeitnehmern. Rentner, die nur eine AHV-Rente aus der Schweiz beziehen, können oder müssen sich je nach Wohnsitzland wieder in der Schweiz bei einer Krankenkasse versichern.

Die Schweiz hat mit den EFTA-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein separate Verhandlungen geführt, um mit diesen Staaten einen ähnlichen Status zu erreichen wie mit den EU-Staaten. Die so genannte Konvention von Vaduz ist ebenfalls auf den 1. Juni 2002 in Kraft getreten. Die Personenfreizügigkeit, die Koordinierung der verschiedenen Systeme der Sozialen Sicherheit und der gegenseitigen Diplomanerkennung werden somit ebenfalls für den EFTA-Raum eingeführt.

Weiterführende Informationen zu den bilateralen Abkommen finden Sie unter: [www.europa.admin.ch](http://www.europa.admin.ch).

MPC





## Hängige Volksinitiativen

Folgende Volksinitiativen können noch unterschrieben werden:

### «Nationalbankgewinne für die AHV»

(bis 10. Oktober 2002)  
Komitee sichere AHV  
Postfach 105, CH-4011 Basel

### «Post für alle»

(bis 28. Februar 2003)  
Gewerkschaft Kommunikation  
Oberdorfstrasse 32  
CH-3072 Ostermündigen

### «Für fairere Kinderzulagen!»

(bis 30. April 2003)  
Christlichnationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz (CNG)  
Postfach 5775, CH-3001 Bern

### «Krankenkassenprämien in den Griff bekommen»

(bis 5. August 2003)  
R.A.S.: Rassemblement des assurés et des soignants  
Postfach 1280, CH-1001 Lausanne

### «Für einen zeitgemässen Tierschutz (Tierschutz – JA!)»

(bis 29. Juli 2003)  
Schweizer Tierschutz STS  
Postfach, CH-4008 Basel

### «Moratorium für Mobilfunkantennen»

(bis 12. September 2003)  
www.Antennenmoratorium.ch  
Postfach 321, CH-8029 Zürich

### «Gegen das betäubungslose Schächten»

(bis 26. September 2003)  
Verein gegen Tierfabriken VgT  
Postfach, CH-9501 Wil

### «Für die vollständige Erneuerung der Bundesverfassung durch das neue Parlament (initiative frühling)»

(bis 2. Oktober 2003)  
initiative frühling  
Postfach, CH-5001 Aarau

Unter der Seite  
<http://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis10.html> können Sie die Unterschriftenbogen der hängigen Initiativen herunterladen.

## «Für einen zeitgemässen Tierschutz»

Der Schweizerische Tierschutz (STS) hat kürzlich die Volksinitiative «Für einen zeitgemässen Tierschutz» («Tierschutz – JA!») lanciert. Er will mit dieser Initiative Gegensteuer zum Bundesratsentwurf für ein neues Tierschutzgesetz geben.

Die Initiative bezweckt unter anderem die Beibehaltung des Schächtverbots in der Schweiz, und verlangt gleichzeitig auch ein Importverbot für Tiere und tierische Erzeugnisse, wenn ihre Haltung oder Herstellung im Ausland gegen die Grundsätze der

eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung verstösst. Unter Schächten versteht man das Schlachten von Tieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug. Der Bundesrat hatte anlässlich der Revision des Tierschutzgesetzes vorgeschlagen, das Schächtverbot zu lockern und das rituelle Schlachten, wie es die jüdische und die muslimische Religion fordern, zuzulassen.

Weiter verlangt die Initiative, dass Tiere ihren Bedürfnissen entsprechend zu halten und zu behandeln sind und ihnen die Möglichkeit gegeben wird, sich

regelmässig im Freien bewegen zu können. Tiertransporte sollen auf das Nötigste beschränkt werden. Tierversuche dürfen nicht zu schweren oder anhaltenden Schmerzen oder Leiden führen und sollen so weit als möglich durch Alternativmethoden ersetzt werden.

Für den Vollzug des Tierschutzgesetzes sollen kantonale Fachstellen für Tierschutz sowie kantonale Tierschutzanwälte, welche die Interessen der misshandelten Tiere im Strafverfahren wahrnehmen, eingeführt werden. MPC

## Mehrfachzustellungen verhindern!

Die «Schweizer Revue» ist die einzige Informationsquelle aus der Schweiz, die Sie kostenlos erhalten, wenn Sie bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland immatrikuliert sind. Nebst Berichten zu verschiedensten Themen enthält die «Schweizer Revue» in jeder Ausgabe zwei Seiten, die als «Offizielles» bezeichnet und durch den Auslandschweizerdienst des EDA verfasst werden. Diese Rubrik ist sozusagen das Amtsblatt für Auslandschweizer: Sie enthält Erläuterungen über Gesetze, Rechte und Pflichten, welche die Auslandschweizer direkt interessieren und angehen. Häufig werden auch Fristen publiziert, die es einzuhalten gilt. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer werden nicht geltend machen können, von einem sie betreffenden Erlass oder von einer Frist, die in der «Schweizer Revue» publiziert worden ist, nichts gewusst zu haben. Wir empfehlen Ihnen daher, die «Schweizer Revue» regelmässig und aufmerksam durchzulesen.

Mit der Zunahme von Auslandschweizern ist auch die Auflage der «Revue» auf mittlerweile über 360 000 Exemplare gestiegen. Gut die Hälfte des Budgets «Informa-

tion der Auslandschweizer» wird für die Versandkosten aufgewendet. Wenn jemand in Ihrem Haushalt die «Schweizer Revue» bereits erhält, können Sie auf die individuelle Zustellung verzichten und

damit eine Mehrfachzustellung verhindern. Falls Sie die «Schweizer Revue» nicht mehr erhalten wollen, schicken Sie den ausgefüllten Talon an die für Sie zuständige schweizerische Vertretung. MPC

### Verzichtserklärung «Schweizer Revue»

- Ich habe Zugang zur «Schweizer Revue» eines anderen Haushaltsmitglieds und verzichte vorläufig auf die individuelle Zustellung. (Bitte unten den Namen des Haushaltsmitglieds angeben, welches die «Schweizer Revue» ebenfalls erhält \*.)

- Ich möchte die «Revue» aus anderen Gründen nicht mehr erhalten.

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

e-mail: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

- \* Ich wohne im gleichen Haushalt wie folgende Person:

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Bitte an die für Sie zuständige schweizerische Vertretung (Botschaft oder Konsulat) schicken.